

Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

- Hofmark -

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Drachselsried nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

AUSSENBEREICHSSATZUNG:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Drachselsried im Gemeindeteil Hofmark werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Wegeflurstücke mit den Fl.Nrn. 2207 und 2207/1 sowie die Grundstücke mit den Fl.Nrn. TFL 2204/1, TFL 2212, TFL 2213 und 2214/1.

Die Lagepläne 1 : 5000 und 1 : 1000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen.
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der vorhandene Gehölzbestand entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 2212 ist zu erhalten.

Der wasserführende Wiesengraben auf der Grenze zwischen Fl.Nr. 2212 und Fl.Nr. 2214 darf nicht weiter verrohrt werden.

§ 3

Bei Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, sind bis zu drei Wohnungen zulässig.

§ 4

Die Wasserversorgung in beplanten Bereich ist gesichert durch Wasserrecht auf Fl.Nr. 2207 und eigene Quelle auf Fl.Nr. 2212.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage gesichert.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Drachselsried, den 02. APR. 2004

Weininger, 1. Bürgermeister